

Hans-Dietrich KAHL, Das erloschene Slawentum des Obermaingebietes und sein vorchristlicher Opferbrauch (*trebo*) im Spiegel eines mutmaßlich würzburgischen Synodalbeschlusses aus dem 10. Jahrhundert, *Studia mythologica Slavica* 7 (2004) S. 11–42, betrifft eine Stelle im sog. Sendrecht der Main- und Rednitzwenden (MGH LL 3 S. 486 f.; vom Vf. als „Würzburger Sonderrecht für Nichtfranken“ definiert, S. 30), wo der volkssprachige Ausdruck das heidnische Opfer bezeichnet. R. S.

Martin BERTRAM, Nochmals zum Dekretalenapparat des Goffredus Trannensis, *QFIAB* 82 (2002) S. 638–662, verzeichnet die vollständigen wie fragmentarischen Abschriften (insgesamt 13 Textzeugen) sowie umfänglichere Benützigungen und Hinweise auf verlorene Überlieferungen dieses Werks, das in seiner Überlieferungsdichte unter den zeitgenössischen Produkten nur durch die seit 1241 vorliegende *Glossa ordinaria* des Bernhard von Parma übertroffen wurde; zum Vergleich werden Rezeptionszeugen des weniger erfolgreichen Dekretalenapparats des Vincentius Hispanus angeführt sowie eine Übersicht zur wesentlich dichteren Überlieferung der ersten Redaktion der *Glossa ordinaria* beigelegt. Mit Hilfe eines Textanhangs wird ferner der Umgang des Goffredus mit Allegationen demonstriert. C. M.

Martin BERTRAM, Die Dekretalensammlungen Papst Nikolaus' III. (1280), *ZRG Kan.* 90 (2004) S. 60–76, analysiert die am 23. März 1280 von Nikolaus III. an die Pariser Universität versandte Sammlung. Obwohl sie nur fünf Konstitutionen umfaßte und nach knapp 20 Jahren im *Liber Sextus* (1298) aufging, war ihre kanonistische Rezeption und rechtsgeschichtliche Bedeutung erheblich, wie B. durch Auflistung der hsl. Überlieferung zeigt. Besonderes Interesse fand die Konstitution *Cupientes* (Potthast 21665), die Regeln für das Eingreifen der Kurie in Wahlen an Dom- und Stiftskirchen aufstellt und außerhalb der Sammlung in etwa 40 Hss. nachzuweisen ist. D. J.

Michèle BÉGOU-DAVIA, Le *Liber Sextus* de Boniface VIII et les extravagantes des papes précédents, *ZRG Kan.* 90 (2004) S. 77–191, faßt 136 Dekretalen der Päpste zwischen dem *Liber Extra* Papst Gregors IX. (1234) und dem *Liber Sextus* Papst Bonifatius' VIII. (1298) zu einem *Corpus* der Extravaganten zusammen. Sie kommen in 34 nicht offiziellen Dekretalensammlungen vor, und von diesen 136 päpstlichen Erlassen haben die Redaktoren des *Liber Sextus* 68 vollständig oder verkürzt in ihr Gesetzbuch aufgenommen. Die Vf. hat die Überlieferung der 136 Konstitutionen aufgelistet und untersucht ausführlich die Arbeitsweise der Kompilatoren des bonifatianischen Gesetzbuches. Warum sie bloß die Hälfte der zur Verfügung stehenden Dekretalen berücksichtigt haben, läßt sich nur vermuten. Einige Kriterien hat Bonifatius VIII. in seiner Promulgationsbulle genannt; so dürfte die unterschiedlich dichte Verbreitung der Extravaganten eine Rolle gespielt haben, und als Hypothese äußert die Vf. die Vermutung, daß die Bearbeiter des *Liber Sextus* nur solche Texte aufnahmen, die die Vollgewalt des päpstlichen Amtes zweifelsfrei herausstellten. D. J.